

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
der
German Airways GmbH & Co. KG**

Inhalt

1. Geltungsbereich.....	1
2. Angebot und Vertragsschluss.....	1
3. Preise, Rechnung, Zahlung.....	2
4. Stornierung durch den Kunden.....	3
5. Leistungserbringung, Flugdurchführung.....	4
6. Haftung, Leistungsstörung.....	6
7. Außerordentliche Kündigung.....	6
8. Sonstige Bestimmungen.....	7

1. Geltungsbereich

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für sämtliche Geschäfts-, Vertrags- und Rechtsbeziehungen zwischen der German Airways GmbH & Co. KG sowie deren Erfüllungsgehilfen (nachfolgend „**GERMAN AIRWAYS**“) einerseits und deren Auftraggebern, Benutzern und Kunden (nachfolgend „**Kunde**“) andererseits.

Diese AGB sind integraler Bestandteil eines Vertrags zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Kunden.

Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen der GERMAN AIRWAYS, insbesondere die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Flügen, soweit keine schriftliche Individualvereinbarung zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Kunden getroffen wurde (E-Mail genügt der Schriftlichkeit).

1.2. Für die Beförderung von Passagieren, Fracht und Gepäck gelten zusätzlich die Allgemeinen Beförderungsbedingungen („**ABB**“) der GERMAN AIRWAYS. Die ABB sind in diesem Fall ebenfalls ein integraler Bestandteil eines Vertrags zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Kunden, wobei im Falle von Widersprüchen zwischen den Regelungen dieser AGB und denen der ABB, die Regelungen dieser AGB Vorrang haben, es sei denn, es ist ausdrücklich hierin etwas anderes geregelt.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Die Charter-, Sitzplatz- bzw. Frachtkontingent- und/ oder Flugangebote der GERMAN AIRWAYS sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind als eine Einladung zu einem rechtswirksamen Angebot des Kunden an GERMAN AIRWAYS zu verstehen (‘invitatio ad offerendum‘). Zum rechtswirksamen Vertragsschluss bedarf es einer schriftlichen Auftrags- bzw. Buchungsbestätigung und/ oder Charterbestätigung der GERMAN AIRWAYS. Eine solche bestätigt sodann, dass das Angebot des Kunden über die Leistung (in der Regel Durchführung von Flügen) und Preise seitens GERMAN AIRWAYS rechtswirksam angenommen wurde.

2.2. Freibleibende Charterangebote beinhalten Optionen für Kunden, ein Flugzeug der GERMAN AIRWAYS oder dessen Vertragspartner mit Besatzung und Versicherung (auf sogenannter ACMI-Basis (Aircraft, Crew, Maintenance and Insurance)) zu mieten und gewünschte Flugrouten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit GERMAN AIRWAYS zu realisieren.

Freibleibende Angebote über Sitzplatzkontingente beinhalten Optionen für Kunden, einen Teil der Sitzplätze in einem Flugzeug der GERMAN AIRWAYS oder dessen Vertragspartner auf einer bereits spezifizierten Flugroute zu reservieren.

Freibleibende Angebote über Frachtkontingente beinhalten Optionen für Kunden, Frachtraum in einem Flugzeug der GERMAN AIRWAYS oder dessen Vertragspartner auf einer bereits spezifizierten Flugroute zu reservieren.

Freibleibende Flugangebote beinhalten die Option für Kunden, auf spezifizierten Flugrouten einen unspezifizierten Sitzplatz im Flugzeug der GERMAN AIRWAYS oder dessen Vertragspartner zu reservieren. Eine konkrete Sitzplatzreservierung auf einem gebuchten Flug ist – sofern dazu die

Möglichkeit besteht – in der Regel kostenpflichtig, sofern keine anderslautende schriftliche Individualvereinbarung zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Kunden getroffen wurde.

- 2.3. Verträge werden unter dem Vorbehalt abgeschlossen, dass GERMAN AIRWAYS die notwendigen Lande-, Start- und Verkehrsrechte erhält sowie alle für den Flug erforderlichen behördlichen und/ oder hoheitlichen Genehmigungen erteilt werden. Falls solche Rechte und/ oder Genehmigungen nicht gewährt werden, ist GERMAN AIRWAYS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Eine Schadensersatzpflicht der GERMAN AIRWAYS ist ausgeschlossen, wenn GERMAN AIRWAYS die erforderlichen Schritte zur Erlangung der jeweiligen Rechte und/ oder Genehmigungen unternommen hat, oder dies eine Obliegenheit des Kunden war. Der Kunde stellt GERMAN AIRWAYS insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- 2.4. Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag gemäß Ziffer 2.3 ist GERMAN AIRWAYS zur Erhebung einer Stornierungsgebühr gegenüber dem Kunden gemäß den Regelungen in Ziffer 4 berechtigt, soweit die Erlangung der Rechte eine Obliegenheit des Kunden war.

3. Preise, Rechnung, Zahlung

- 3.1. Die vereinbarten Preise enthalten ausschließlich nur die in der Auftrags- Buchungs- und/ oder Charterbestätigung der GERMAN AIRWAYS genannten Leistungen und Gebühren. Eventuelle Mehrkosten oder Gebühren, die aufgrund einer Spät-, Nacht- oder Feiertagsabfertigung, einer notwendigen Ausweichlandung, Enteisierung und/ oder Desinfizierung des Flugzeugs entstehen, werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich weiterberechnet. Der durch solche Leistungen entstehende zusätzliche Verwaltungsmehraufwand bei GERMAN AIRWAYS wird dem Kunden mit einem Stundensatz in Höhe von EUR 65,-- pro benötigte Arbeitsstunde berechnet.
- 3.2. Die vereinbarten Preise enthalten nicht die Kosten der Beförderung der Passagiere und deren Gepäck oder Fracht vom und zum Flughafen, die Kosten für Sichtvermerke, Zollkontrolle oder -gebühren, Flughafen- und Fluggaststeuer, Kosten für Sicherheitskontrollen und Sicherheitsgebühren und andere passagier- oder frachtbezogene Abgaben, es sei denn, dass diese explizit in der Auftrags- Buchungs- und/ oder Charterbestätigung der GERMAN AIRWAYS als Bestandteil des Preises aufgelistet sind.
- 3.3. Soweit bei Passagierflügen das Catering im Preis enthalten ist, ist das Standardcatering der GERMAN AIRWAYS vereinbart, es sei denn, Abweichungen hiervon werden von GERMAN AIRWAYS schriftlich bestätigt.
- 3.4. Sollte sich der Treibstoffpreis zwischen Zustandekommen des Vertrages und tatsächlicher Flugdurchführung um mehr als 5% erhöhen, so wird diese Preiserhöhung von GERMAN AIRWAYS an den Kunden weiterberechnet. Der Kunde ist verpflichtet, den errechneten Betrag der Preiserhöhung sodann unverzüglich an GERMAN AIRWAYS zu zahlen. Gleiches gilt für eine Erhöhung des US-Dollarumrechnungskurses (USD) im Verhältnis zum Euro (EUR) um mehr als 5%.
- 3.5. Sollte zwischen dem Datum der Auftrags- Buchungs- und/ oder Charterbestätigung der GERMAN AIRWAYS und dem Datum des gebuchten Fluges ein Zeitraum von mehr als drei (3) Monaten liegen und sich in diesem Zeitraum die Versicherungsprämien um mehr als 10 % erhöhen, so wird diese Erhöhung von GERMAN AIRWAYS an den Kunden als Preiserhöhung weiterberechnet. Der Kunde ist verpflichtet den errechneten Betrag der Preiserhöhung sodann unverzüglich an GERMAN AIRWAYS zu zahlen.
- 3.6. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit es sich bei den Leistungen der GERMAN AIRWAYS um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt.
- 3.7. Die vereinbarten Preise sind vom Kunden grundsätzlich 5 (fünf) Tage nach Vertragsschluss zu zahlen, aber in jedem Fall vor dem vereinbarten Abflugzeitpunkt, es sei denn, GERMAN AIRWAYS hat zuvor ausdrücklich einer abweichenden individuellen Regelung zugestimmt. GERMAN AIRWAYS wird von ihrer Leistungsverpflichtung unter dem Vertrag frei, falls bis zum Abflugzeitpunkt kein vollständiger Zahlungseingang erfolgt. Falls GERMAN AIRWAYS einer abweichenden Regelung zugestimmt hat, sind die von GERMAN AIRWAYS gestellten Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzüge zu zahlen.

- 3.8. Die Zahlung sollte in der Regel durch Überweisung in EURO frei von Bankspesen und Gebühren (keine Währungsschecks) auf folgendes Bankkonto der GERMAN AIRWAYS erfolgen:

Deutsche Bank AG
 IBAN: DE95 3707 0060 0610 5027 00
 BIC: DEUTDEDKXXX

GERMAN AIRWAYS ist anderenfalls berechtigt, anfallende Bankspesen und Gebühren sowie Kursverluste an den Kunden weiter zu berechnen. Der Kunde ist verpflichtet, den errechneten Betrag sodann unverzüglich an GERMAN AIRWAYS zu zahlen.

- 3.9. Kommt der Kunde, der kein Verbraucher ist, mit Zahlungen in Verzug, so ist er zur Entrichtung von Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) verpflichtet. Ist der Kunde ein Verbraucher betragen die Verzugszinsen im Falle des Zahlungsverzugs 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB).
 Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens der GERMAN AIRWAYS bleibt hiervon unberührt.
- 3.10. Zahlungen des Kunden werden zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung der GERMAN AIRWAYS gegen den Kunden angerechnet.

4. Stornierung durch den Kunden

- 4.1. Soweit der Kunde einen Vertrag ganz oder teilweise kündigt/storniert, ohne dass dem ein Verschulden der GERMAN AIRWAYS zugrunde liegt, hat er folgende Stornierungsgebühren zu bezahlen:

- ➔ bei Stornierung ab dem Tag des Vertragsschlusses (Ausstellung der Auftrags-, Buchungs- und/ oder Charterbestätigung durch GERMAN AIRWAYS) 10% des vereinbarten Preises
- ➔ bei Stornierung weniger als 60 Tage vor Abflug 20 % des vereinbarten Preises
- ➔ bei Stornierung weniger als 30 Tage vor Abflug 40 % des vereinbarten Preises
- ➔ bei Stornierung weniger als 07 Tage vor Abflug 60 % des vereinbarten Preises
- ➔ bei Stornierung weniger als 48 Std. vor Abflug 85 % des vereinbarten Preises.

Erfolgt eine Stornierung weniger als 24 Stunden vor Abflug oder nach der vorgesehenen Abflugzeit für die erste Flugstrecke, so hat der Kunde 100 % des vereinbarten Preises zu bezahlen. Hiervon ausgenommen sind nicht verbrauchte Steuern und Gebühren.

Nach Antritt des Hinfluges ist bei Stornierung des Rückfluges eine Erstattung des Flugpreises für diesen ebenfalls ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind nicht verbrauchte Steuern und Gebühren.

Jede Stornierung muss schriftlich erfolgen.

Zur Klarstellung: Die Stornierungsbedingungen in Ziffer 5.2 der ABB finden grundsätzlich nur im Verhältnis zum Endkunden im Einzelplatzverkauf Anwendung und gehen in dem Fall den vorstehenden Stornierungsbedingungen vor.

- 4.2. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der Schaden nicht eingetreten oder wesentlich geringer ist als durch die vorgenannten Stornierungsgebühren festgelegt.
- 4.3. Soweit durch eine Kündigung und/ oder Stornierung eines Vertrages durch den Kunden GERMAN AIRWAYS zusätzliche Kosten entstehen, insbesondere in Form von Überführungsflügen, Stand- und Abstellgebühren, hat der Kunde diese zusätzlich zu der Stornierungsgebühr gemäß Ziffer 4.1 zu tragen.

Der Kunde ist verpflichtet, den errechneten Betrag sodann unverzüglich an GERMAN AIRWAYS zu zahlen.

Dies gilt nicht, wenn GERMAN AIRWAYS die Kündigung und/ oder Stornierung gänzlich oder teilweise im Rahmen der vertraglichen Flugdurchführung zu vertreten hat.

GERMAN AIRWAYS ist im Falle einer Kündigung und/ oder Stornierung von einzelnen Vertragsleistungen durch den Kunden berechtigt, vom gesamten Vertrag zurückzutreten. Die Stornierungsgebühr gemäß Ziffer 4.1 bemisst sich im Rahmen einer solchen Kündigung nach der vom Kunden gekündigten und/ oder stornierten Vertragsleistung.

- 4.4. Verzichtet GERMAN AIRWAYS im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung zu einem Kunden ein- oder mehrmals trotz Kündigung und/ oder Stornierung eines Vertrages durch den Kunden auf die Geltendmachung von Stornierungsgebühren, so gilt ein solcher Verzicht ausschließlich nur für den jeweiligen konkreten Einzelfall. GERMAN AIRWAYS verzichtet damit weder auf die Erhebung von Stornierungsgebühren in zukünftigen Fällen noch auf die Geltendmachung von nicht verjährten Stornierungsgebührenansprüchen.
- 4.5. Falls der Kunde nicht fristgemäß bis zum Abflugzeitpunkt den vereinbarten Preis bezahlt und keine anderen Zahlungsziele vereinbart sind (Ziffer 3.7), ist der Kunde zur Zahlung einer Stornierungsgebühr gemäß Ziffer 4.1 verpflichtet, wenn GERMAN AIRWAYS den Auftrag daraufhin storniert.

5. Leistungserbringung, Flugdurchführung

- 5.1. GERMAN AIRWAYS führt jeden Flug grundsätzlich gemäß den ABB durch. Der Kunde ist verpflichtet, die ABB von GERMAN AIRWAYS oder vergleichbare ABB als integralen Bestandteil in den Luftbeförderungsvertrag mit dem Fluggast einzubeziehen. Für eine Verletzung dieser Obliegenheit haftet der Kunde für Schäden und Aufwendungen, die GERMAN AIRWAYS dadurch entstehen. Der Kunde stellt GERMAN AIRWAYS diesbezüglich von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich der Fluggäste, frei.
- 5.2. GERMAN AIRWAYS hat das Recht, aus Gründen der Flugsicherheit vom Flugplan abzuweichen, die Sitzplatzkapazität, die Gepäckgewichtsgrenze pro Fluggast oder die Höchstnutzlast abzuändern, wenn besondere von ihr nicht zu vertretende Umstände dies verlangen; insbesondere z.B. im Hinblick auf die Leistungsmerkmale des eingesetzten Flugzeugmusters auf bestimmten Flugstrecken.
- 5.3. Die in der Auftrags-, Buchungs- und/ oder Charterbestätigung angegebenen Zeiten sind Annäherungszeiten, d.h. GERMAN AIRWAYS garantiert nicht die Einhaltung dieser konkreten Zeiten und behält sich das Recht vor, von diesen Zeiten abzuweichen, insbesondere dann, wenn Umstände, die außerhalb der Kontrolle der GERMAN AIRWAYS liegen (z.B. ATC Weisungen), oder die Sicherheit der Flugdurchführung, dies erforderlich machen.
- 5.4. Der Flugkapitän hat sowohl die Bord- als auch die nautische Gewalt über das Flugzeug von GERMAN AIRWAYS. Alle Fluggäste sowie die Besatzung müssen seinen Weisungen jederzeit Folge leisten. Der Flugkapitän von GERMAN AIRWAYS ist jederzeit berechtigt, alle notwendigen Maßnahmen anzuordnen bzw. zu ergreifen, um die Sicherheit an Bord und eine sichere Flugdurchführung zu gewährleisten. Dementsprechend hat der Flugkapitän auch das Recht, über die Fluggastbesatzung, Beladung sowie Verteilung, Verzerrung und Entladung des beförderten Gepäcks und Frachtgutes final zu entscheiden. Ebenso ist er berechtigt, alle Entscheidungen zu treffen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung ggf. abgewichen und wo ggf. eine Landung oder Zwischenlandung eingelegt werden soll.
- 5.5. Bei einem Chartervertrag über ein Flugzeug oder mehrere Flugzeuge der GERMAN AIRWAYS steht dem Kunden die gesamte Beförderungskapazität der von ihm gecharterten Flugzeuge zur Verfügung. GERMAN AIRWAYS ist berechtigt, vom Kunden nicht genutzte Beförderungskapazität für deren Mitarbeiter und Angehörige kostenneutral zu nutzen, es sei denn, dass eine solche Nutzung durch eine individuelle schriftliche Vereinbarung ausgeschlossen wurde.
- 5.6. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Fluggäste, deren Gepäck sowie die Fracht rechtzeitig nach den örtlichen Gegebenheiten, mindestens aber 90 Minuten vor dem vereinbarten Abflugzeitpunkt am Abfertigungsschalter bzw. am Frachtübergabeort erscheinen. Auf Ziffer 6 der ABB wird verwiesen.
- 5.7. Sofern sich die Abflugzeit des von GERMAN AIRWAYS bereit gestellten Flugzeugs aufgrund einer Obliegenheitsverletzung des Kunden verzögert, weil z.B. dessen Fluggast-, Gepäck- und/ oder Frachtabfertigung sich verzögert, oder der Kunde eine solche Verzögerung verursacht hat, so ist GERMAN AIRWAYS nach freiem Ermessen berechtigt, entweder den Flug im Rahmen der zugewiesenen Slotzeiten wie geplant durchzuführen und den Abflugschalter entsprechend der Annahmeschlusszeiten zu schließen oder die Durchführung des Fluges zu verweigern, wenn

diese Verzögerungen für den weiteren Betriebsablauf für GERMAN AIRWAYS unvereinbar sind. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das bereitgestellte Flugzeug für eine anschließende Rotation und einen anderen Kunden bereits gebucht und geplant ist. Im Falle einer Stornierung des Fluges, welche auf einer solchen Verzögerung beruht, ist der Kunde verpflichtet, GERMAN AIRWAYS eine Stornierungsgebühr gemäß Ziffer 4 dieser AGB zu zahlen.

Für etwaige Schäden und/ oder Aufwendungen, die aus solchen Verzögerungen dem Kunden entstehen, haftet GERMAN AIRWAYS nicht, es sei denn, GERMAN AIRWAYS hat die Verzögerung anteilig zu vertreten. In diesem Fall haftet GERMAN AIRWAYS für den von ihr zu vertretenden Anteil. Im Rahmen dessen ist der Kunde verpflichtet, GERMAN AIRWAYS von allen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Ausgleichsansprüche, welche Fluggäste nach Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 7 der Fluggastrechteverordnungen (VO 261/2004) durch solche Verzögerungen entstehen, muss der Kunde unverzüglich an GERMAN AIRWAYS rückerstatten, sofern GERMAN AIRWAYS die Ansprüche des Fluggastes befriedigt hat. Dies gilt auch für Ansprüche aus dem Montrealer Übereinkommen von 1999.

- 5.8. Eine Verspätung oder Verzögerung im Betriebsablauf aus technischen oder flugbetrieblichen Gründen ist kein Rücktritt- oder Stornierungsgrund, es sei denn, dass eine solche Verspätung oder Verzögerung nach Ablauf der sechsten Stunde nach der geplanten Abflugzeit fortbesteht. Gleiches gilt, wenn ein Flug aus technischen oder flugbetrieblichen Gründen unterbrochen werden muss.
- 5.9. Der Kunde ist zur Ausstellung und Aushändigung der Reiseunterlagen und der Beförderungsdokumente, in denen GERMAN AIRWAYS als Luftfrachtführer zu bezeichnen ist, an die Fluggäste verpflichtet, es sei denn, GERMAN AIRWAYS hat diese Verpflichtung ausdrücklich und schriftlich übernommen.
- 5.10. Die zur Flugdurchführung erforderlichen Dokumente werden von GERMAN AIRWAYS erstellt. Der Kunde wird GERMAN AIRWAYS, wenn nicht schriftlich abweichend vereinbart, bis spätestens 48 Stunden vor Abflug alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen über Fluggäste, Gepäck und Fracht geben. GERMAN AIRWAYS wird aufgrund dieser Informationen und Angaben eine endgültige Passagierliste erstellen, in welcher besondere Merkmale wie z. B. „Transitpassagier aus ...“, Körperbehinderungen, Krankheiten, Zuweisung bestimmter Plätze“ vermerkt sind. Der Kunde haftet für alle Schäden, die sich aus unvollständigen und/ oder inhaltlich falschen Reiseunterlagen und/ oder Beförderungsdokumente ergeben, soweit die Unvollständigkeit bzw. der Inhalt (wie z.B. Fluggastnamen, Geschlecht und Alter) auf falsche oder unvollständig übermittelte Informationen des Kunden beruht.
- 5.11. Der Kunde haftet gegenüber GERMAN AIRWAYS nach dessen Wahl gemeinschaftlich mit dem Fluggast für alle Schäden und/ oder Aufwendungen, welche GERMAN AIRWAYS durch Handlungen und/ oder Unterlassungen des entsprechenden Fluggastes nach Ziffern 14.6 und 14.7 der ABB entstehen. Dies gilt insbesondere z.B. für Kosten, die dadurch entstehen, dass GERMAN AIRWAYS einen Fluggast auf Anordnung einer Behörde an seinen Abgangsort oder an einen anderen Ort verbringen muss, weil dieser in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wird. Dies gilt z.B. auch für von GERMAN AIRWAYS in diesem Zusammenhang zu zahlende oder zu hinterlegende Strafen oder sonstige Auslagen. Der Kunde stellt GERMAN AIRWAYS insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 5.12. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Behälter unter Gasdruck (Sprühdosen, Sauerstoffflaschen etc.), Explosivstoffe (Feuerwerkskörper, Munition etc.), leichtentzündliche Stoffe und Flüssigkeiten (Benzin, Alkohol etc.) ätzende oder oxydierende Stoffe, Giftstoffe und Tränengas, radioaktive Materialien, Quecksilber sowie magnetische Materialien nur mit Wissen und nach ausdrücklicher Genehmigung der GERMAN AIRWAYS an Bord der eingesetzten Luftfahrzeuge verbracht werden. Der Kunde stellt sicher, dass das zu befördernde Frachtgut zum Lufttransport geeignet und in geeigneter Weise verpackt ist (gemäß Regelwerk für den Transport von Gefahrgut im Luftverkehr der IATA und/ oder der ICAO Technical Instructions). Auf die Ziffern 8.8 bis 8.15 der ABB wird verwiesen.
- 5.13. Abweichungen von der vereinbarten Route und dem Flugplan auf Veranlassung des Kunden bedürfen der schriftlichen Zustimmung von GERMAN AIRWAYS. Der Kunde trägt, die sich aus der Änderung ergebenden Mehrkosten.
- 5.14. GERMAN AIRWAYS ist berechtigt, im Rahmen der ABB die Beförderung von Fluggästen abzulehnen. Die Ablehnung der Beförderung stellt keinen Rücktritts- oder Kündigungsgrund des

Kunden vom Vertrag dar. Vielmehr stellt der Kunde GERMAN AIRWAYS von etwaigen Ansprüchen des Fluggastes frei, die aus der Ablehnung erwachsen können, es sei denn, GERMAN AIRWAYS hat die Beförderung zu Unrecht abgelehnt. Der Nachweis, dass die Beförderung zu Unrecht abgelehnt wurde, d.h. dass der Sachverhalt keine Ablehnung durch GERMAN AIRWAYS rechtfertigte, obliegt dem Kunden und/ oder dem Fluggast.

- 5.15. Bei Güterbeförderung ist GERMAN AIRWAYS zur Verständigung des Empfängers nur dann verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und die aktuellen Kontaktdaten des Empfängers vollständig und korrekt vom Kunden an GERMAN AIRWAYS übermittelt wurden.
- 5.16. GERMAN AIRWAYS ist berechtigt, einen oder mehrere Flüge von anderen Luftfahrtunternehmen durchführen zu lassen, welche einen vergleichbar hohen Sicherheitsstandard bieten. Als ein vergleichbar hoher Sicherheitsstandard gilt z.B. ein Luftfahrtunternehmen mit einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis ('Air Operator Certificate', AOC), welches von einer Luftfahrtbehörde innerhalb der Europäischen Union (EU) ausgestellt wurde und/ oder ein Luftfahrtunternehmen mit einem IOSA Zertifikat ('IATA Operational Safety Audit') der International Air Transport Association (IATA) mit Sitz in Montreal, Kanada.

6. Haftung, Leistungsstörung

- 6.1. Der Kunde haftet der GERMAN AIRWAYS für alle Schäden, Aufwendungen und Ausgleichsleistungen (einschließlich Ausgleichsleistungen gemäß der Verordnung (EU) 261/2004), die durch eine Obliegenheitsverletzung des Kunden und/ oder Fluggäste der GERMAN AIRWAYS im Rahmen der Luftbeförderungsvertragsverhältnisses, einschließlich dieser AGB und ABB, entstanden sind.
- 6.2. GERMAN AIRWAYS haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt, z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Quarantänemaßnahmen sowie Streik, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung. Im Falle von Streik, Aussperrung oder Arbeitsniederlegung bei GERMAN AIRWAYS hat diese ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- 6.3. Eine etwaige Haftung der GERMAN AIRWAYS in den Fällen der Ziffern 5.8 und 5.14 dieser AGB ist auf den Erlass bzw. die Erstattung des Betrags für den betroffenen Fluggast beschränkt, es sei denn, die Handlung oder Unterlassung seitens GERMAN AIRWAYS beruht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Der zu erstattende Betrag errechnet sich aus dem Streckenabschnitt des betroffenen Fluggastes, Gepäck- oder Frachtstücks im Verhältnis zum vereinbarten Preis. Etwaige Ansprüche der Fluggäste aus dem Montrealer Übereinkommen von 1999 und/ der der Fluggastrechtverordnung (VO 261/2004) bleiben von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.
- 6.4. GERMAN AIRWAYS haftet gegenüber dem Kunden nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Soweit es sich bei dem Kunden um einen Vollkaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuches handelt, haftet GERMAN AIRWAYS nur für vorsätzlich verursachte Schäden.
- 6.5. Der Ausschluss bzw. die Beschränkung der Haftung der GERMAN AIRWAYS sowie die Regelung über die Freistellung von Ansprüchen Dritter gilt sinngemäß auch zugunsten des Personals sowie der Erfüllungsgehilfen der GERMAN AIRWAYS.
- 6.6. Die gesetzliche Haftung des Luftfrachtführers nach §§ 44 bis 49c LuftVG bleibt von den Regelungen dieser AGB und ABB im Rahmen der gesetzlichen Mindesthaftungssummen unberührt.

7. Außerordentliche Kündigung

- 7.1. Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt.
- 7.2. Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung sind u.a.:
 - a) die Nichtzahlung des vereinbarten Preises, eine unvollständige Zahlung oder nicht fristgemäße Zahlung gemäß den vereinbarten Bedingungen;
 - b) die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners beantragt wird oder einem Vertragspartner die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder teilweise entzogen wird oder der Vertragspartner in Zahlungsschwierigkeiten gerät oder seine Zahlungen einstellt.

7.3. In Fällen einer berechtigten außerordentlichen Kündigung durch GERMAN AIRWAYS, insbesondere in den in Ziffer 7.2 genannten Fällen, hat der Kunde die Stornierungsgebühren gemäß Ziffer 4 zu zahlen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1. GERMAN AIRWAYS ist berechtigt, die Erbringung von Vertragsleistungen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 8.2. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen GERMAN AIRWAYS und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck der GERMAN AIRWAYS in der jeweils aktuellen Fassung und sofern anwendbar, das Montrealer Übereinkommen von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr in der jeweils anwendbaren Fassung.
- 8.3. Der Kunde stellt sicher, dass jeder Fluggast Kenntnis der Allgemeinen Beförderungsbedingungen für Fluggäste und Gepäck der GERMAN AIRWAYS erhalten muss. Diese sollen ein wesentlicher Bestandteil der Vertragsverhältnisse zwischen GERMAN AIRWAYS, dem Kunden und jedem Fluggast sein.
- 8.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder Regelungslücken gilt eine solche gesetzlich zulässige Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- 8.5. Soweit der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist Köln, nach Wahl von GERMAN AIRWAYS, auch der Sitz des Kunden und für beide Parteien ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten. Die zwingenden Bestimmungen des Montrealer Übereinkommens von 1999 bleiben hiervon unberührt.
- 8.6. Diese AGB sind in einer deutschsprachigen und einer englischsprachigen Ausfertigung erstellt. Rechtsverbindlich vereinbart und in die Vertragsverhältnisse einbezogen ist die deutschsprachige Ausfertigung, die englischsprachige gilt als Übersetzungshilfe.

Stand 15.02.2022

German Airways GmbH & Co. KG
Frankfurter Str. 720-726
51145 Köln